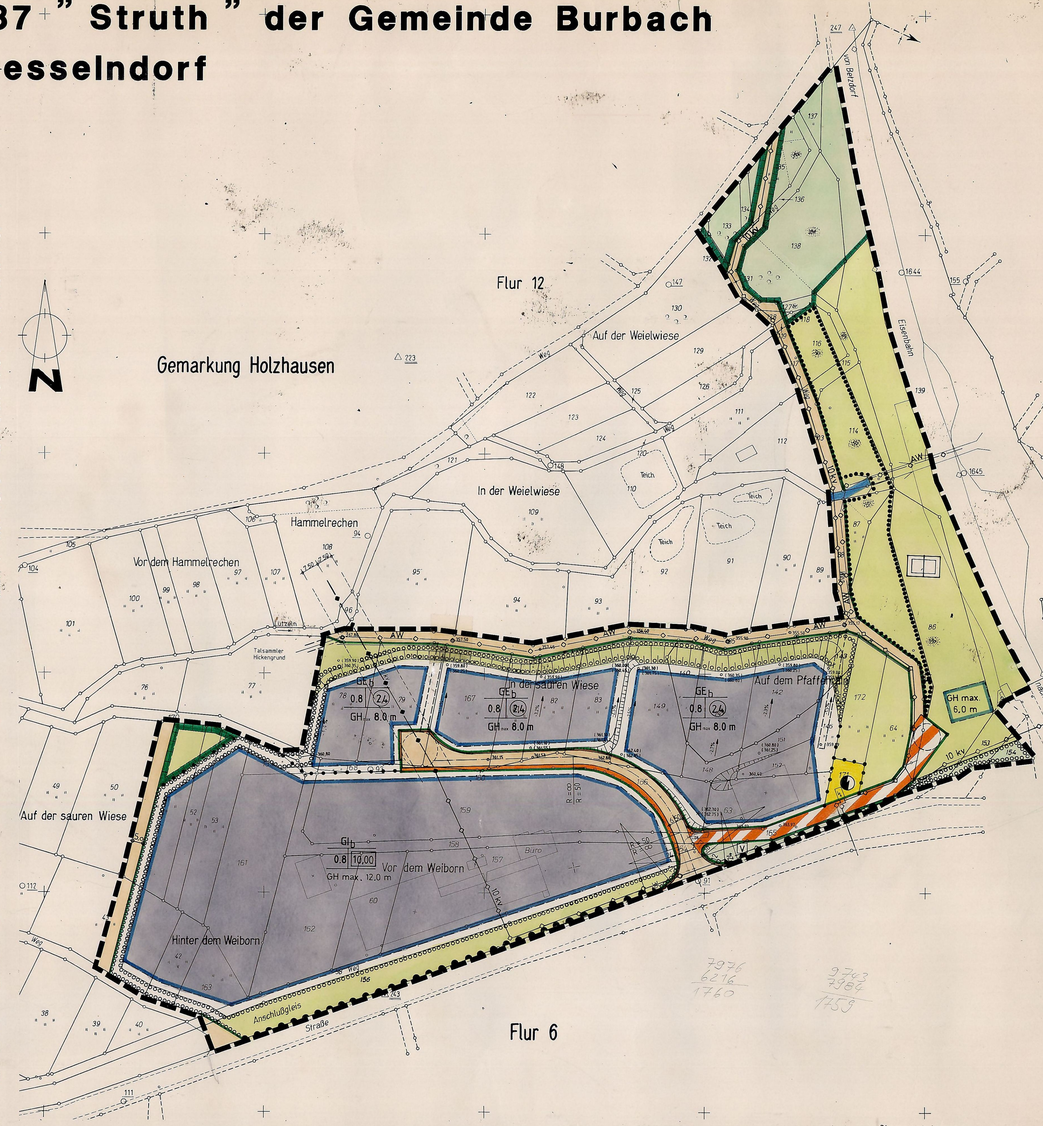
Bebauungsplan Nr. 37 " Struth " der Gemeinde Burbach
Gemarkung Niederdresselndorf

M. 1 : 1000

0 5 10 20 30 40 50 m



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 32 vom 8. Mai 1990 509

Anhang 1

Abstandsliste 1990

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 300 MW übersteigt.
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Gaswerke)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Rohkoksen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1b (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen (z. Mineralöl-, Ölöl- oder Schmierstoffraffinerien, Destillationen, chemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin)
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallen (Eisen-, Zink- und Kupferhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 30 t Gesamtabstichgewicht und Induktionsöfen mit weniger als 10 t Einsatz
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Bearbeitung von Schlacken mit Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schaffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen oder Stahlbauerzeugnissen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	4.1b (1) 4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen, Metallhalbzeug oder Metallgießereien unter Verwendung elektrischer Energie sowie von Formsteingruben, Kokillen und Kerbst einschließlich Aluminiumhütten.
		17	4.14 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelverbindungen
		18	4.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Isolierplatten oder Holzfaserstoffen
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder tierische Nebenprodukte, Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden.
		20	1.15 (1)	Kohlenstromgasanlagen
		21	10.18 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstandsverbrennungsöfen oder Strahltriebwerken
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
				a) Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 300 MW beträgt
				b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt

Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 32 vom 8. Mai 1990 510

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) 4. BImSchV	Betriebsart
III	300	24	1.13 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	3.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
		27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 30 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch Bd. Nrn. 11 und 40)
		28	3.4 (1 + 3)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch Bd. Nrn. 10 und 11)
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		30	4.14 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenverbindungen
		31	4.14 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		34	7.19 (1)	Anlagen, in denen Saatkorn hergestellt wird, soweit die Anlagen mehr als 500 t Saatkorn je Tag haben
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		36	8.1 (1)	Anlagen zur nichtenden oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		37	8.6 (1)	Anlagen zur Lagerung von Abfällen, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich unter Verwendung von Bindemitteln verfestigte Abfälle gelagert werden, wenn damit hinsichtlich einer Verwertung als Baustoff oder eine Entsorgung als Abfall erfolgsicht werden soll
				Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hüttensand)
		38	–	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fahrbau- u. Herstellung von Verbrennungsmotoren
		39	–	
IV	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 150 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m³ oder mehr je Stunde
		42	1.8 (2)	Elektromaschinenanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Nennspannung von 220 kV oder mehr (*)
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	3.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Abfällen hergestellt wird, einschließlich der Anlagen, in denen Glas zu Glasfasern oder Formteilen verarbeitet wird
		46	3.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		47	3.13 (1)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Asphaltmischungen, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Transportbeton herstellen sind
		48	3.15 (1)	Anlagen zum Verarbeiten von mineralischen oder Metallschmelzen mit Ausnahme von Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe, soweit in den Anlagen Bitumen oder Teer durch Erwärmen nach zu erwarten ist, daß sie bei mehr als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden

Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 32 vom 8. Mai 1990 511

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	49	3.2 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch Bd. Nrn. 11 und 28) sowie Anlagen zur Herstellung von Formstoffen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußeisen je Monat
		50	3.8 (1 + 2) 3.11 (1) 3.13 (1)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3.11 (1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
		52	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotorscheren oder Anlagen zur Verwertung der Reststoffen von 20 KW oder mehr
		53	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkoholen, Aldehyden, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1b (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schwarzstoffen, wie Schwefel, Schwefelsäure, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder für Elektroden, Stromkontakte oder Apparatebau
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder Isolieren oder tablettförmigen Materialien einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Menge der feinteiligen Lösungsmittel enthalten und von diesen 200 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	5.3 (1)	Anlagen zum Imprägnieren oder Tränken von Holz, Holzwerkstoffen, Korbwaren oder ähnlichen Materialien einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen mit
				a) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 200 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	5.4 (1)	Anlagen zum Trocknen oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen oder Anlagen zum Imprägnieren von Holz oder Oberflächen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5 (1)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Nitrocellulosebasis einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Lösungsmitteln, soweit die Menge der Lösungsmittel, die von Gewichten aus wenigen Stoffen und ausserdem Leinöl
V	300	83	1.5 (1 + 2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen
		84	3.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t/ha weniger als 30 t je Stunde
		85	1.11 (1) 1.13 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas mit festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	3.1 (2)	Anlagen zum Brennen von Spreng-stoffen oder Flammstrahlern verwendet werden
		87	3.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichen oder künstlichen Gemen einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies

Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 32 vom 8. Mai 1990 512

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 15000 Hühnerplätzen, b) 10000 Junghennenplätzen, c) 10000 Mastgeflügelplätzen, d) 1500 Mastschweineplätzen oder e) 560 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1 + 2)	Anlagen zum Schlachten von a) 1000 t Lebendgewicht Geflügel oder b) 1000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
IV	500	70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von ausschließlich Rohtalg, Premier Jus oder Premier Gras mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		71	7.4 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Ölen oder Fetten
		72	7.7 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Verarbeitung von Kalbsaaten zur Lebensmittelherstellung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtkörperprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Knochen anfallen oder
				Anlagen, die nicht durch Nr. 88 erfaßt werden
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 t je Tag oder mehr
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		77	7.25 (1)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Beseitigung von verendeten Beständen oder Tierkörpern mit einer Verbrennungskapazität von 50 kg oder mehr je Stunde
		79	9.1 (2)	Offene oder unvollständig gearkhlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern, durch Schaufeln oder durch Abwurf von Schaufelradgeräten, Loadern, Baggern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Stunde umgeschlagen werden, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Fahrzeugen oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
				Depotanlagen für Haus- und Sondermüll
		81	–	Autokrane (*)
		82	–	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
V	300	83	1.5 (1 + 2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen
		84	3.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t/ha weniger als 30 t je Stunde
		85	1.11 (1) 1.13 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas mit festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	3.1 (2)	Anlagen zum Brennen von Spreng-stoffen oder Flammstrahlern verwendet werden
		87	3.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichen oder künstlichen Gemen einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies

Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 32 vom 8. Mai 1990 513

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tablettförmigen Materialien einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Menge der feinteiligen Lösungsmittel enthalten sind und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
		112	5.2 (1 + 2)	Anlagen zum Beschichten von bahnen- oder tablettförmigen Materialien einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Menge der feinteiligen Lösungsmittel, die Gewichten aus wenigen Stoffen und ausserdem elektrisch beheizte Bremsstäbe, die mehrere Quadratmeter Fläche und Abschiffsmaß betrieben werden
		113	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren von bahnen- oder tablettförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Menge der Gemisch unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg je organischen Lösungsmittel je Stunde
		114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im geschlossenen Hallen (*)
		115	8.2 (1 + 2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)
		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 10000 bis weniger als 15000 Hennenplätzen, b) 10000 bis weniger als 15000 Junghennenplätzen, c) 30000 bis weniger als 40000 Mastgeflügelplätzen, d) 320 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen oder e) 200 bis weniger als 560 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Früchten oder Pilzen für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hausleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Trocknen oder Aufarbeiten schlachtreifer Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 88 erfaßt werden
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Einsalzen von Häuten oder Fellen mit einer
		121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.20 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	7.28 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 50 kg oder mehr je Stunde
		124	7.36 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Gewürzen oder Kakaobohnen
		125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Mühlprüfer
		127	8.4 (1 + 2)	Anlagen, in denen feste Abfälle auf die die Vibschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet oder gelagert werden, mit Ausnahme von Anlagen, in denen Ablagerungen aufzubringen oder aus geschlossenen Abfällen durch Sortieren für den Wiederverwendung zurückgewonnen werden, soweit nicht einer Leistung von (*) Tonne oder mehr je Stunde
		128	8.5 (1)	Kompostwerke
		129	9.36 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i. S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 10 t/h oder mehr, soweit nicht Anlagen zum Umschlagen von Deponiegut oder Einbaustoffen oder von Gemischen, die bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 32 vom 8. Mai 1990 514

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) 4. BImSchV	Betriebsart
		130	10.7 (1)	Anlagen zum Vulkanisieren von Kolter- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 30 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131	10.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Pflegemitteln oder Kitten/Leim mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich unter Verwendung von Bindemitteln verfestigte Abfälle gelagert werden
		132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133	10.13 (2)	Anlagen zum asphaltieren von Straßen, Anlagen zum Herstellen von Asphaltmischungen oder Anlagen zum Imprägnieren von Dachpappe mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		134	10.14 (2)	Gaskerzenlagen, wenn die Aktivbehälterung eines Gasbehälters 1000 m³ oder mehr beträgt sowie Fernmeldeanlagen (*)
		135	–	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	–	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Kies, Ton, Ton und Lehm
		137	–	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Hallenbauten
		138	–	Kraftwerke mit Kühlturmbetrieben
		139	–	Steinzeugrohren, -schürrohren oder -pulverrohren
		140	–	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		141	–	Anlagen zur Herstellung von Schamendalbringen
		142	–	Prüfwerke (*)
		143	–	Stahl- oder Drahtziehereien (*)
		144	–	Schwermaschinenbau
		145	–	Emaillierereien
		146	–	Schrottplätze
		147	–	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßenreinigung
		148	–	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Güternengen (*)
VI	200	149	2.9 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Matieren von Glas oder Glasgegenständen mit Flußsäure
		150	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von mehr als 4 t keramischer Erzeugnisse (Scharfgut) je Charge oder mit der Brennkapazität von mehr als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennkapsel bei Brennzeiten von mehr als 8 Stunden, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich und ohne Abfallbrennzeug betrieben werden.
		151	3.4 (1 + 2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg je Ausm bei Nr. Nrn. 28 und 40
		152	3.8 (1)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Ziehkaltpilgerschanen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		153	3.10 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen mit Hilfe von elektrolytischen oder chemischen Verfahren, ausgenommen Chromatierungen
		154	3.20 (1)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbauerzeugnissen mit Hilfe von Strahlmitteln (Strahlanlagen) sowie von Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel in Kreislauf geführt wird

Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 32 vom 8. Mai 1990 515

Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 32 vom 8. Mai 1990 516

Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 32 vom 8. Mai 1990 517

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	177	–	Aasbeseitigungsanstalten, auch des öffentlichen Personenverkehrs (*)
		178	–	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Gemeindeausnahmezahlen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Fahrzeugen oder Gerüste im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	179	2.8 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestzementgroßen und Maschinen
		180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinenbetriebe, Catering-Betriebe)
		181	–	Schlosserein, Drehereien, Schweißereien oder Schlossereien
		182	–	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		183	–	Autolackierereien
		184	–	Tischlereien oder Schreinereien
		185	–	Tischlereibetriebe, die nicht durch Nr. Nrn. 112 oder 113 erfaßt werden
		186	–	Anlagen zur Herstellung von Leder-waren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien ohne Schuhfabriken
		187	–	Kompostierungsanlagen
		188	–	Anlagen zur Herstellung von Reibungsbelägen, Industrieware oder Polyester
		189	–	Spinnereien oder Webereien
		190	–	Strickereien oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		191	–	Großbetrieben oder große chemische Reinigungsanlagen
		192	–	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonor, Telegraphen- oder Datenverkehrs, ausgenommen Anlagen (*)
		193	–	Bauhöfe
		194	–	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		195	–	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		196	–	Anlagen zur Bundeswehr, soweit sie nicht weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW.S. 475) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV.NW.S. 141) sowie der §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.01.1990 (BGBl. I S. 132), hat der Rat der Gemeinde Burbach in der Sitzung am 29.Okt.1991 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 (BauGB) als Satzung beschlossen.

A. FESTSETZUNGEN NACH §9(1) UND (7) BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Die grünen Straßenbegrenzungslinien der Verkehrsflächen sowie die Umgrenzungen der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, gelten ebenfalls als Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

GE_b NUTZUNGSEINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET GEM. §8 BAUNVO IN VERBINDUNG MIT § 1 ABS. 4 BIS 6 BAUNVO

Zulässig sind :

1. Betriebsarten der Abstandsklasse VI – VII mit den laufenden Nummern 149 – 196, der Abstandsliste 1990 zum Rd. Erl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 21. 3. 1990, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe und Anlagen mit ähnlichen Emissionsgrad, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben.
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
3. Tankstellen
4. Anlagen für sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden :

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebs = inhaber und Betriebsleiter, die den Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Unzulässig sind :

1. Betriebsarten aus den Abstandsklassen I bis V, laufende Nummern 1 – 148 der Abstandsliste 1990 zum Rd. Erl. D. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21. 03. 1990 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.
2. Vergnügungsstätten

GI_b NUTZUNGSEINGESCHRÄNKTES INDUSTRIEGEBIET GEM. § 9 BAUNVO IN VERBINDUNG MIT §1 ABS. 4 BIS 6 BAUNVO

Zulässig sind :

1. Betriebsarten der Abstandsklasse VI – VII mit den laufenden Nummern 149 – 196, sowie aus der Abstandsklasse V die Nummern 99 und 101 der Abstandsliste 1990 zum Rd. Erl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 21. 03. 1990, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe und Anlagen mit ähnlichen Emissionsgrad, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben.
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
3. Tankstellen
4. Anlagen für sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden :

1. Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in der Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Unzulässig sind :

1. Betriebsarten aus den Abstandsklassen I – V, laufende Nummern 1 – 98 und 100, sowie 102 – 148 der Abstandsliste 1990 zum Rd. Erl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 21. 03. 1990 und Anlagen mit ähnlichen Emissionsgrad.
2. Vergnügungsstätten

GE GI

Überbaubare Grundstücksflächen

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Untergeordnetete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Bau NVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Das gleiche gilt auch für bauliche Anlagen (Garagen u. a.), soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können (§ 23 Abs. 5 Bau NVO).

Baugrenzen

0,8 Grundflächenzahl

2,4 Geschoßflächenzahl

10,00 Baumassenzahl

GH_{max} 8,0 m Höchstzulässige Traufhöhe der baulichen Anlagen, gemessen von O.K Erdgeschoßfußboden

Straßenbegrenzungslinie
Gehweg / Bankett
375.15 Höhenpunkt Fahrbahn
Schrammbord
Straßenbegrenzungslinie
} Straßenverkehrsflächen

Wirtschaftswege

Gemischt genutzte Verkehrsflächen

Bereich ohne Ein - und Ausfahrt

Sichtflächen sind oberhalb einer Höhe von 60 cm vom Fahrbahnrand gemessen, von Sichthindernissen wie bauliche Anlagen, Einfriedungen, aufsteigende Böschungen, Anpflanzungen usw. freizuhalten.

Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche (Begünstigte Gemeinde bzw. Anlieger)

Fläche für Versorgungsanlagen

Elektrizität

Öffentliche Grünflächen — Private Grünflächen

V Verkehrsgrün

Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern. Die Flächen sollen ausschließlich mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bepflanzt werden.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. Die Flächen sollen ausschließlich mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bepflanzt werden.

Sportanlage (Tennisplätze)

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind nur zweckgebundene bauliche Anlagen wie Vereinsheim, Umkleide - und Sanitärräume zulässig.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind nur Tennisplätze, die zugehörigen zweckgebundenen baulichen Einrichtungen, sowie Stellplätze und innere Erschließungsanlagen zulässig.

Nicht in Anspruch genommene Flächen sind zur besseren Eingliederung der Anlage in das Landschaftsbild mit heimischen, standortg